



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Roland Gräfensteiner

Jahresabschluss 2020 der Stadt, Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlagen: Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss RPA/005/2022 vom 17.11.2022
 Bericht des RPA Nr. 06/2022 zum Jahresabschluss 2020
 Synopse der Prüfungsfeststellungen zur Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.01.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.01.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz für das Jahr 2020 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird festgestellt.
3. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
4. Das Ergebnis des Jahres 2020 in Höhe von insgesamt 7.790.450,60 € mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von - 525,73 € wird wie folgt vorgetragen oder der Ergebnistrücklage zugeführt:

Der Ergebnistrücklage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre 2009 bis 2019 (11.166.004,59) und dem Ergebnis 2020 (7.790.450,60) der Gesamtbetrag von 18.956.455,19 € zugeführt.

Das Ergebnis der nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung mit - 525,73 € wird im Ergebnis der Stadt ebenfalls vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
---------------------------------	---	----	--	------

Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ergebnisvorträge und Rücklagenzuführungen im noch offenen Jahresabschluss 2021
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	
Haushaltsmittel vorhanden?	
Folgekosten?	

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2020 konnte ein Überschuss in Höhe von 7.790 T€ erwirtschaftet werden. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik, Überschüsse der bilanziellen Ergebnissrücklage zuzuführen oder darüberhinausgehende Summen auf künftige Ergebnisse vorzutragen, trifft der Stadtrat.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2020 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 23.07.2021 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen. Das RPA hat den Jahresabschluss im Prüfungsbericht Nr. 06/2022 vom 20.06.2022 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2020 festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2022 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 06/2022 für erledigt betrachtet.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

4. Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Jahresüberschüsse sind vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge heranzuziehen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Dabei kommen nur Fehlbeträge der drei Haushaltsvorjahre in Betracht (§ 24 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Doppik). Ein danach verbleibender Jahresüberschuss kann entweder der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zugeführt werden. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden, weil hierüber der Stadtrat erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO zu entscheiden hat. Auch die Entscheidung, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zuzuführen ist, trifft der Stadtrat, weil nur der in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnissrücklage zugeführte Jahresüberschüsse zum Ausgleich späterer Fehlbeträge zur Verfügung stehen. Ein der allgemeinen Rücklage zugeführter Jahresüberschuss stünde nicht zum Ausgleich eines späteren Fehlbetrages zur Verfügung.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2019 wurde von den bis dahin aufgelaufenen Überschüssen in Höhe von insgesamt 34.166.004,59 € ein Betrag von 23.000.000 € der bilanziellen Ergebnismrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des StR vom 20.05.2022 (A.30/074/2022) verwiesen. Die darüber hinaus verbliebene Summe in Höhe von 11.166.004,59 € wurde auf das Ergebnis vorgetragen.

Zusammen mit dem Jahresergebnis aus dem Jahr 2020 in Höhe von 7.790.450,60 € könnte nun aus dem gesamten Ergebnisvortrag von 18.956.455,19 € eine weitere Zuführung in die bilanzielle Ergebnismrücklage vorgenommen werden. Die Verwaltung schlägt hier den gesamten Betrag in Höhe von 18.956.455,19 € vor. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde so auf insgesamt 41.956.455,19 € ansteigen.

Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage schlägt die Verwaltung nicht vor. Eine solche Zuführung könnte zu einem künftig evtl. nötigen Haushaltsausgleich nicht herangezogen werden.

5. Weiteres Vorgehen zum Ergebnisvortrag:

Die Jahresrechnung 2021 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2022 vorgelegt und an die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen. Die Prüfung dort ist inzwischen abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Aufarbeitung der Feststellungen durch die Kämmerei und die betroffenen Fachämter.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnismrücklage kann in der Bilanz des Jahres 2023 umgesetzt werden.